



Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

G 5530/1 - 21 - 27

Beschluss

Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichts Neustadt für das Geschäftsjahr 2022 ab dem 1. Januar 2022 Stand 01.09.2022

A. Einleitung:

Beim Verwaltungsgericht bestehen fünf Kammern.

B. Zuständigkeiten der Kammern

Die 1. Kammer entscheidet über folgende Streitigkeiten:

0410	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung, Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
0551	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung
1122	Verwaltungsgebührenrecht, soweit mit einem der übrigen der Kammer zugewiesenen Sachgebiete zusammenhängend
1300	Recht des öffentlichen Dienstes bis auf die der 2. Kammer zugewiesenen Streitigkeiten
1310	Recht der Bundesbeamten
1311	Laufbahnprüfungen (Bundesbeamte)
1312	Beförderungen (Bundesbeamte)
1313	Versetzungen und Abordnungen (Bundesbeamte)
1314	Besoldung und Versorgung (Bundesbeamte)
1315	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Bundesbeamte)
1320	Soldatenrecht
1321	Laufbahnprüfung (Soldaten)
1322	Beförderungen (Soldaten)
1323	Versetzungen und Kommandierungen (Soldaten)
1324	Besoldung und Versorgung (Soldaten)
1325	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Soldaten)
1330	Recht der Landesbeamten
1331	Laufbahnprüfungen (Landesbeamte)
1332	Beförderungen (Landesbeamte)
1333	Versetzungen und Abordnungen (Landesbeamte)
1334	Besoldung und Versorgung (Landesbeamte)
1335	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Landesbeamte)
1344	Besoldung und Versorgung (Richter)

1345		Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen (Richter)
1350		Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
1351		Recht der Kriegsdienstverweigerung
1352		Recht des Zivildienstes
1353		Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
1360		Dienstrecht des Zivilschutzes
1410		Disziplinarrecht der Bundesbeamten
1420		Disziplinarrecht der Landesbeamten
1530		Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
1700	02	Juristischer Vorbereitungsdienst
1710		Justizverwaltungsrecht

Die 2. Kammer entscheidet über folgende Streitigkeiten:

0210		Schulrecht
0211	01-	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich
10		Nichtschülerprüfungen (01 – 10)
0212		Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
0220		Hochschulrecht einschließlich hochschulrechtliche Abgaben
0221		Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
0222		Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
0223		Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Nr. 0310)
0270		Erwachsenenbildungsrecht
0310		Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen
0320		Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
0411		Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
0430		Land- und Ernährungswirtschaft
0431		Agrarordnung und Flurbereinigung
0432		Weinrecht
0526		Tierschutz
0580		Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen
0600		Ausländer- und Auslieferungsrecht
1122		Verwaltungsgebührenrecht, soweit mit einem der übrigen der Kammer zugewiesenen Sachgebiete zusammenhängend
1340		Recht der Richter
1342		Beförderung der Richter
1343		Versetzung und Abordnung (Richter)
1370		Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Art. 6 §§ 18 ff. FANG
1371		Härtfonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
1390		Recht der Richtervertretung
1510		Wohngeldrecht
1520		Sozialrecht
1521		Schwerbehindertenrecht
1522		Kriegsopferfürsorgerecht
1524		Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
1525		Unterhaltsvorschussrecht
1526		Heizkostenzuschussrecht
1527		Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften

1528		Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht; BEEG
1550	04	Heimrechts
1550	05	Heimerlaubnis
1550	06	heimrechtlicher Verfügung
1560		Kriegsfolgenrecht
1562		Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht einschließlich Statusverfahren nach Art. 116 GG
1563		Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
1564		Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
1810		Asylrecht
1820		Verteilung von Asylbewerbern (Klagen)
1910		Asylrecht (Eilverfahren)
1920		Verteilung von Asylbewerbern (Eilverfahren)
2100		Dublin-Verfahren
2300		Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG

Die 3. Kammer entscheidet über folgende Streitigkeiten:

0110		Parlamentsrecht
0120		Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
0130		Parteienrecht
0140		Kommunalrecht
0141		Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
0142		Kommunalaufsichtsrecht, mit Ausnahme solcher Verfahren, deren Schwerpunkt fachgesetzliche Fragen betrifft, die anderen Kammern zugewiesen sind
0143		Kommunalwahlrecht
0144		Finanzausgleich
0160		Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
0280		Sport
0480		Eisen-, Klein- und Bergbahnrecht sowie Wasserstraßenrecht
0550		Verkehrsrecht (ohne 0550-09 Abschleppkosten)
0552		Personenbeförderungsrecht
0553		Güterkraftverkehrsrecht
0554		Luftverkehrsrecht
0555		Wasserverkehrsrecht
0556		Eisenbahnverkehrsrecht
0570		Lotterierecht
1100	01	Abgabenrecht
1110		Steuern
1111		Kommunale Steuern
1112		Kirchensteuer
1121	01	Benutzungsgebühren
1121	02	Abwasserbeseitigungsgebühr
1121	03	Wasserversorgungsgebühr
1121	04	Straßenreinigungsgebühr
1121	50	Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung(Normenkontrolle)
1121	51	Entgeltsatzung Wasserversorgung (Normenkontrolle)
1122		Verwaltungsgebührenrecht, soweit mit einem der übrigen der Kammer zugewiesenen Sachgebiete zusammenhängend
1130		Beiträge
1131		Erschließungsbeiträge
1132		Ausbaubeiträge

1133	Tourismusbeitrag, Gästebeitrag
1140	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
1170	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
1700	Sonstiges (ohne 02)

Die 4. Kammer entscheidet über folgende Streitigkeiten:

0150	Sparkassenrecht
0211	Nichtschülerprüfungen (11 – 13)
0260	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
0412	Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
0414	Vergaberecht
0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
0421	Gewerbeordnung
0422	Handwerksrecht
0423	Gaststättenrecht
0460	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
0470	Recht der Beliehenen
0491	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
0492	Feiertagsrecht
0535	Datenschutzrecht
0900	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung für die Regionen Landkreis Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südwestpfalz, sowie die Städte Frankenthal, Ludwigshafen, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken
0910	Raumordnung, Landesplanung aus den in 900-00 genannten Regionen
0920	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0930	Siedlungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0931	Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz aus den in 900-00 genannten Regionen
0932	Kleingartenrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0933	Kleinsiedlungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0934	Heimstättenrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0940	Denkmalschutz aus den in 900-00 genannten Regionen
0960	Enteignungsrecht einschließlich eigentumsrechtlich gebotener Ausgleichsansprüche und vorläufiger Besitzeinweisungen, soweit sie mit den der Kammer zugewiesenen Sachgebieten zusammenhängen
0961	Bundesleistungsrecht
0962	Schutzbereichsrecht
0964	Sicherstellungsgesetz
0970	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten
0990	Recht der Außenwerbung aus den in 900-00 genannten Regionen

1020		Umweltschutzrecht für die in 0900-00 genannten Regionen
1021		Immissionsschutzrecht für die in 0900-00 genannten Regionen
1022		Abfallbeseitigungsrecht
1023		Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht für die in 0900-00 genannten Regionen
1030		Wasserrecht
1040		Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen
1050		Recht der Gentechnik
1060		Bodenschutzrecht
1070		Umweltinformationsrecht
1100	02	Abwasserabgabe
1120		Gebühren
1121	05	Abfallentsorgungsgebühren
1122		Verwaltungsgebührenrecht, soweit mit einem der übrigen der Kammer zugewiesenen Sachgebiete zusammenhängend
1150		Ausgleichsabgaben
1160		Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften
1430		Berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden
1523		Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendförderungsrecht einschließlich des Kindertagesstätten- und Kindertagespfleregerechts
1540		Jugendschutzrecht
1550	01	Kindergartenrechts
1550	02	Zuschusses zu den Personalkosten eines Kindergartens
1550	03	Zulassung zum Kindergarten
1730		Informationsfreiheitsrecht

Die 5. Kammer entscheidet über folgende Streitigkeiten:

0146		Bestattungs- und Friedhofsrecht
0170		Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
0230		Wissenschaft und Kunst
0240		Film- und Presserecht
0250		Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeitrag; Medienrecht
0440		Jagd-, Forst- und Fischereirecht
0450		Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
0510		Polizeirecht
0511		Waffenrecht
0512		Versammlungsrecht
0520		Ordnungsrecht
0522		Obdachlosenrecht
0523		Vereinsrecht
0524		Sammlungsrecht
0525		Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht
0530		Personenordnungsrecht
0531		Namensrecht
0532		Staatsangehörigkeitsrecht
0533		Melderecht
0534		Pass- und Ausweisrecht
0540		Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)

0541		Lebensmittelrecht
0542		Seuchen-, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
0550	09	Abschleppkosten
0560		Wohnrecht
0561		Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
0562		Wohnungsaufsichtsrecht
0900		Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung für die Regionen Landkreis Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis sowie die Städte Kaiserslautern, Landau und Neustadt
0910		Raumordnung, Landesplanung aus den in 900-00 genannten Regionen
0920		Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0930		Siedlungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0931		Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz aus den in 900-00 genannten Regionen
0932		Kleingartenrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0933		Kleinsiedlungsrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0934		Heimstättenrecht aus den in 900-00 genannten Regionen
0940		Denkmalschutz aus den in 900-00 genannten Regionen
0950		Kataster- und Vermessungsrecht
0960		Enteignungsrecht einschließlich eigentumsrechtlich gebotener Ausgleichsansprüche und vorläufiger Besitzeinweisungen, soweit sie mit den der Kammer zugewiesenen Sachgebieten zusammenhängen
0963		Landbeschaffungsrecht
0980		Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes
0990		Recht der Außenwerbung aus den in 900-00 genannten Gebieten
1011		Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
1012		Energierrecht
1013		Atom- und Strahlenschutzrecht
1020		Umweltschutz für die in 0900-00 genannten Regionen
1021		Immissionsschutzrecht für die in 900-00 genannten Regionen
1023		Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht für die in 0900-00 genannten Regionen
1121	06	Bestattungsgebühren
1122		Verwaltungsgebührenrecht, soweit mit einem der übrigen der Kammer zugewiesenen Sachgebiete zusammenhängend

C. Personelle Besetzung:

1. Kammer

Vorsitzender: PräsVG Dr. Berthold
Beisitzerin: RVG Jahn-Riehl (Vertreterin des Vorsitzenden in geraden Monaten)
Beisitzerin: RVG Meyer (Vertreterin des Vorsitzenden in ungeraden Monaten)

2. Kammer

Vorsitzende: VRVG Klingenmeier
Beisitzer: RVG Pirrung (erster Vertreter der Vorsitzenden)
Beisitzer: RVG Schumacher mit 70 % seiner Arbeitskraft
(zweiter Vertreter der Vorsitzenden)
Beisitzerin: RVG Fahrbach

3. Kammer

Vorsitzender: VRVG Scheurer
Beisitzer: RVG Dr. Gorius (Vertreter des Vorsitzenden)
Beisitzer: RVG Schumacher mit 30 % seiner Arbeitskraft

4. Kammer

Vorsitzender: VRVG Prof. Kintz (kommissarisch)
Vorsitzender: VizePräsVG Butzinger (zur Zeit außer Dienst)
Beisitzer: RVG Bender (Vertreter des Vorsitzenden)
Beisitzerin: RVG Stein mit 50 % ihrer Arbeitskraft

5. Kammer

Vorsitzender: VRVG Prof. Kintz
Beisitzerin: RVG Reitnauer (Vertreterin des Vorsitzenden)
Beisitzerin: RVG Stein mit 50 % ihrer Arbeitskraft

D. Vertretungsregelung

1. Vertretung der Vorsitzenden:

Ist auch die oder der in Abschnitt C. genannte Vertreterin bzw. Vertreter der oder des Vorsitzenden verhindert, so führt unter Beachtung von § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG das als 2. Vorsitzende benannte, sonst das dienstälteste Mitglied der Kammer den Vorsitz. Hilfsweise im Fall, dass die Kammer ausschließlich durch Richterinnen oder Richter anderer Kammern vertreten wird, führt die oder der an erster Stelle nach D.2. zur Vertretung berufene Richterin oder Richter den Vorsitz.

2. Vertretung der Beisitzerinnen/Beisitzer:

Es werden vertreten diejenigen

der 1. Kammer durch die der 3. Kammer, hilfsweise der 4. Kammer,
der 2. Kammer durch die der 5. Kammer, hilfsweise der 3. Kammer,
der 3. Kammer durch die der 2. Kammer, hilfsweise der 5. Kammer,
der 4. Kammer durch die der 1. Kammer, hilfsweise der 2. Kammer,
der 5. Kammer durch die der 4. Kammer, hilfsweise der 1. Kammer,

Richterin am Verwaltungsgericht Stein ist als Mitglied der 4. Kammer nur in geraden Monaten und als Mitglied der 5. Kammer nur in ungeraden Monaten zur Vertretung in anderen Kammern berufen.

Richter am Verwaltungsgericht Schumacher ist als Mitglied der 2. Kammer nur in geraden Monaten und als Mitglied der 3. Kammer nur in ungeraden Monaten zur Vertretung berufen.

Die weitere Vertretung richtet sich nach der Vertretungsregelung für die Kammer, deren Mitglieder nach der vorstehenden Regelung als letzte zur Vertretung im Kammervorsitz berufen wären.

Die Vertretungsregelung beginnt jeweils mit dem an letzter Stelle in der Kammerreihenfolge genannten Mitglied.

Hilfsweise ist die anwesende dienstjüngste RichterIn oder der anwesende dienstjüngste Richter in aufsteigender Reihenfolge zur Mitwirkung berufen.

3. Reicht die vorstehende Vertretungsregelung nicht aus, so werden ersatzweise die Vorsitzenden zur Vertretung herangezogen. Insoweit gilt die vorstehende für die einzelnen Kammern getroffene, auf die Kammerzugehörigkeit des Vertreters abgestellte Vertretungsregelung für Beisitzer entsprechend.

4. Eine RichterIn oder ein Richter, die oder der in einer bereits zuvor terminierten mündlichen Verhandlung in einem Güteverfahren oder in einem Baulandkammertermin tätig ist, ist während dieser Zeit verhindert.

E. Ergänzende Bestimmungen:

1. Verfahren auf dem Gebiet des Kosten- und Vollstreckungsrechts und der Anträge auf richterliche Anordnungen werden von der Kammer bearbeitet, die nach der Geschäftsverteilung für das Sachgebiet zuständig ist, mit dem das Verfahren des Kosten- und Vollstreckungsrechts und der Anträge auf richterliche Anordnungen in einem materiell-rechtlichen Zusammenhang steht.

Besteht ein Zusammenhang zu einem früher beim VG anhängig gewesenen Verfahren, ist dafür die Kammer zuständig, bei der das frühere Verfahren abgeschlossen wurde. Soweit Verfahren auf dem Gebiet des Kosten- und Vollstreckungsrechts und der Anträge auf richterliche Anordnungen mit dem Ausländer- und Asylrecht in Zusammenhang stehen, ist stets die 2. Kammer zuständig.

2. Zuständigkeitsabgrenzung:

Im Fall der objektiven Klagehäufung nach § 44 VwGO ist die Kammer zuständig, die über den Schwerpunkt der Klage bildenden Antrag, hilfsweise über den zuerst genannten Antrag, zu entscheiden hat.

Wäre eine Kammer für einen Rechtsstreit zuständig, der in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einem bei einer anderen Kammer bereits anhängigen Rechtsstreit steht, so wird ausnahmsweise diese Kammer zuständig.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Kammern entscheidet das Präsidium.

3. Vernehmungen für die Verwaltungsbehörde:

Die Vernehmung oder Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach § 65 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird Vizepräsident Butzinger übertragen.

Die für die 4. Kammer getroffene Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung entscheidet die 4. Kammer.

4. Übergangsregelung:

Soweit sich die Zuständigkeit der Kammern durch diese Geschäftsverteilung ändert, gehen die anhängigen Sachen vorbehaltlich besonderer Regelung auf die jetzt zuständige Kammer über, außer wenn bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Für Berichtigungs- und Ergänzungsanträge ist die Kammer zuständig, die die zu berichtigende oder zu ergänzende Entscheidung getroffen hat.

5. Behandlung abgeschlossener Verfahren:

Ist nach Abschluss eines Verfahrens noch eine Entscheidung zu treffen, so bleibt grundsätzlich die Kammer zuständig, die das Verfahren abgeschlossen hat. Anders ist dies dann, wenn ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist oder die Kammer, die das Verfahren abgeschlossen hat, nicht mehr besteht. In diesem Fall hat die nach Abschnitt B zuständige Kammer zu entscheiden.

6. Güterichter:in: RVG Jahn-Riehl